
S 3 RJ 491/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 491/04
Datum	06.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 391/05
Datum	19.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 6. Dezember 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig die Rechtmäßigkeit der Neufeststellung der Altersrente aufgrund einer Übertragung von Entgeltpunkten nach Versorgungsausgleichsentscheidung.

Der 1938 geborene Kläger war vom 01.02.1963 bis zum 31.10.2003 mit A. H., geb. P., geboren 1934 verheiratet (Ehezeit nach [§ 1587 Abs. 2 BGB](#)). Er bezieht seit dem 01.02.2000 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Durch Urteil des Amtsgerichts E. Familiengericht vom 26.02.2004 wurde die Ehe geschieden. Ferner wurden vom Versicherungskonto des Klägers bei der Beklagten auf das bestehende Versicherungskonto der Geschiedenen bei der Beklagten Rentenanwartschaften von monatlich 39,02 EUR bezogen auf den 31.10.2003 übertragen. Es wurde angeordnet, den Monatsbetrag der Rentenanwartschaften

in Entgeltpunkte umzurechnen. In den GrÃ¼nden werden die hÃ¶here Anwartschaft des KlÃ¤gers sowie die niedrigere Anwartschaft seiner ehemaligen Ehefrau bei der Landesversicherungsanstalt Niederbayern/Oberpfalz sowie die hÃ¶here Anwartschaft der Ehefrau bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz â LAK â seiner dortigen niedrigeren Anwartschaft gegenÃ¼bergestellt, soweit sie auf die Ehezeit entfallen. Da der Ã¶ffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich von Renten und Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung durch Ãbertragung vom Rentenkonto des Verpflichteten auf dasjenige des Berechtigten erfolgt (Splitting), der Versorgungsausgleich fÃ¼r Anwartschaften auf Renten bei der LAK durch Realteilung durchgefÃ¼hrt wird, jedoch das Splitting gemÃ¤Ã [Â§ 1587b Abs.1, Abs.2 BGB](#) vorrangig ist, wurde die Differenz zwischen der Summe der splittingfÃ¤higen Renten sowie den real teilungsfÃ¤higen Renten geteilt und die ausgleichspflichtige HÃlfte allein vom Versicherungskonto des KlÃ¤gers bei der LVA auf das Versicherungskonto der ehemaligen Ehefrau Ãbertragen. Die Entscheidung des Amtsgerichts E. wurde am 06.04.2004 rechtskrÃ¤ftig.

Nach AnhÃ¶rung wurde mit Bescheid vom 05.05.2004 die Altersrente des KlÃ¤gers ab dem 01.06.2004 neu festgestellt. Die Ãbertragene Rentenanwartschaft von monatlich 39,02 EUR wird durch den aktuellen Rentenwert bei Ende der Ehezeit dividiert, woraus sich 1,4933 Entgeltpunkte errechneten. Mit Bescheid vom 06.05.2004 wurde die Altersrente der Geschiedenen durch Neufeststellung zum 01.06.2004 entsprechend erhÃ¶ht.

Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, dass seine ehemalige Ehefrau mehr Rente bekomme als er. Dem Amtsgericht E. mÃ¼sse ein Irrtum unterlaufen sein.

Mit Bescheid vom 14.07.2004 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wurde auf die Rechtskraft des familiengerichtlichen Urteils hingewiesen.

Die dagegen erhobene Klage zum Sozialgericht Regensburg blieb erfolglos (Urteil vom 06.12.2004).

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt, die in der Sache nicht begrÃ¼ndet worden ist.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 06.12.2004 sowie den Bescheid vom 05.05.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

FÃ¼r die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen und des Amtsgerichts E. sowie der Akte des Bayerischen Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung erweist sich als nicht begründet. Der angefochtene Neufeststellungsbescheid der Beklagten vom 05.05.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2004 ist rechtmäßig. Daher hat das Sozialgericht die Klage zu Recht abgewiesen.

Die Beklagte musste die Altersrente des Klägers gemäß [Â§ 48 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) mit Wirkung für die Zukunft zum 01.06.2004 neu feststellen, da sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. Diese tatsächlichen Verhältnisse liegen darin begründet, dass ein zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich durch einen Abschlag an Entgeltpunkten zu berücksichtigen ist ([Â§ 76 Abs.1 SGB VI](#)). Dabei kommt den Urteilen der Familiengerichte, denen die Durchführung des Versorgungsausgleiches zugeordnet ist, über die Übertragung einer Rentenanwartschaft rechtsgestaltende Wirkung zu, die unmittelbar in die Rechtsposition des Rentenversicherungsträgers eingreift. Im Übrigen wirken die Urteile unmittelbar für und gegen die am Verfahren Beteiligten. Soweit der Kläger vorträgt, dem Familiengericht müsse ein Irrtum bei der Berechnung der Rentenanwartschaften unterlaufen sein, steht diesem Vorbringen die zwischenzeitlich eingetretene Rechtskraft des Urteils entgegen. Eine Abänderung des rechtskräftigen familiengerichtlichen Urteils ist nur noch unter den Voraussetzungen des [Â§ 323 ZPO](#) (Berücksichtigung nachträglicher Änderungen) sowie, soweit eine ursprünglich unrichtige Entscheidung zu korrigieren ist, nur unter den engen Voraussetzungen des [Â§ 10a VAHRG](#), im Übrigen nur gemäß [Â§ 578 ZPO](#) analog möglich. Bis dahin charakterisiert die rechtsgestaltende Wirkung sowie die formelle und materielle Bindung des Rentenversicherungsträgers dessen rechtmäßiges Verwaltungshandeln. Die Bindung erstreckt sich auch auf die gemäß [Â§ 1587b Abs.6 BGB](#) erfolgte Anordnung des Familiengerichtes, den Monatsbetrag der zu übertragenden Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte umzurechnen.

Davon abgesehen vermochte der Senat an der Entscheidung über den Versorgungsausgleich keinen Fehler zu entdecken. Die hierüber Rentenanwartschaft der geschiedenen Ehefrau bei der LAK, die auf einer besseren Belegung mit Beiträgen beruht, wird im Rahmen des Ausgleichs der Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen ([Â§ 1587b BGB](#)).

Die Beklagte hat das amtsgerichtliche Urteil auch nicht zu Lasten des Klägers fehlerhaft umgesetzt. Die Übertragung der Rentenanwartschaft zu Lasten des Klägers wurde gemäß [Â§ 76 Abs.3](#) und [4 SGB VI](#) zutreffend in einen Abschlag an Entgeltpunkten umgerechnet und gemäß [Â§ 76 Abs.7 SGB VI](#) bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Da nach den Angaben des Klägers die ausgleichsberechtigte ehemalige Ehefrau zum Zeitpunkt der Umsetzung des amtsgerichtlichen Urteils noch lebte, besteht auch kein Anspruch gemäß [Â§ 4 VAHRG](#) auf Rückgängigmachung der Rentenminderung sowie ferner nicht gemäß [Â§ 5 VAHRG](#) auf Suspendierung der Rentenminderung, da die

Ausgleichsberechtigte Rente von der LVA erhält. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Ausnahmefall des [Â§ 101 Abs.3 SGB VI](#) hier die Vornahme des Abschlages nach [Â§ 76 Abs.3](#) ff. SGB VI verhindern kann. Die Altersrente der geschiedenen Ehefrau wurde zum 01.06.2004 um einen entsprechenden Zuschlag an Entgeltpunkten erhöht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe dafür, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 28.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024